

Von: Faßbender Klaus
An: Registratur, reg;
Cc:
BCc:
Gesendet: Mi 20.12.2017 13:01
Betreff: WG: 2. Reminder!!! AW: AW: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

Reg. (bitte zum Vorgang und Hr. Gronenberg in VIS)

i.V. Faßbender
Referat 15

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ecke Dustin Im Auftrag von servicebuero@bfdi.bund.de
Gesendet: Montag, 18. Dezember 2017 10:33
An: Referat, 15
Betreff: WG: 2. Reminder!!! AW: AW: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mohammed Al Sharkey [mailto:m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de]
Gesendet: Sonntag, 17. Dezember 2017 21:15
An: servicebuero@bfdi.bund.de
Betreff: 2. Reminder!!! AW: AW: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf nochmals um Zusendung des bei Ihnen entstandenen Vorgangs bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragenr: 23796
Antwort an: m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de

Postanschrift
Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: Gronenberg Klaus
An: Registratur, reg;
Cc:
BCc:
Gesendet: Mo 04.12.2017 12:02
Betreff: WG: AW: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

Reg. (VIS)

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle [mailto:poststelle@bfdi.bund.de]
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2017 09:37
An: 15 >> Referat 15
Betreff: Fwd: AW: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: AW: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]
Datum: Sat, 02 Dec 2017 09:13:22 -0000
Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.65feh66y8@fragdenstaat.de>
Antwort an: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.65feh66y8@fragdenstaat.de>
An: servicebuero@bfdi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf nochmals um Zusendung des bei Ihnen entstandenen Vorgangs bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 23796
Antwort an: m.al-sharkey.65feh66y8@fragdenstaat.de

Postanschrift
Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: servicebuero@bfdi.bund.de **An:** "informationenfreiheit.zr4@bundestag.de" <informationenfreiheit.zr4@bundestag.de> **Cc:**
BCc: **Gesendet:** Do 09.11.2017 09:56:47 **Betreff:** Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Az. 15-736/001 II#0256

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Schreiben erhalten Sie zur Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dustin Ecke

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Referat ZA
- Servicebüro -
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 997799-0

Fax: +49 (0)228 997799-550

E-Mail: servicebuero@bfdi.bund.de



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
10111 Berlin

per E-Mail:
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 09.11.2017
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0256

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Die Eingabe von Herrn Al Sharkey; Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA
Mandatsdienste“ [#23796]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahmen zu der o. g. Eingabe.

Hiermit sende ich Ihnen unser Abschlusschreiben an Herrn Al Sharkey.

Bei Fragen steht Ihnen die Bearbeiterin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dustin Ecke

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Mohammed Al Sharkey

m.al-
sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 08.11.2017
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0256

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]

BEZUG Mein Schreiben vom 30. August 2017

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

aufgrund starker Arbeitsbelastung u.a. durch zahlreiche, in den letzten Wochen eingegangene Eingaben komme ich erst heute dazu, Ihnen zu antworten.

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Bearbeitung Ihrer IFG-Anträge, insbesondere durch die beabsichtigte Gebührensatzung, des Deutschen Bundestages als verletzt ansehen.

Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Hier war die gebührenrechtliche Frage zu klären, ob Ihnen für Ihre Anträge nach "Rücknahme" des ersten (inhaltsgleichen) die erbrachte Leistung als „individuell zu-rechenbare öffentliche Leistung“ i. S. d § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG in Rechnung gestellt werden darf. Dies ist im Ergebnis zu bejahen. Die vom Deutschen Bundestag im



SEITE 2 VON 3 Schreiben an Sie vom 12. Juli 2017 dargelegte Rechtsauffassung wird von mir geteilt.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes werden Gebühren erhoben, deren Berechnung sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) richtet.

„Individuell zurechenbar“ ist nach § 3 Abs. 2 Bundesgebührengesetz eine Leistung, die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird, die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird, die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

Diese vier Voraussetzungen sind alternativ notwendig und zugleich jeweils hinreichend. Ihre Antragstellung ist auch nach meiner Auffassung auf eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung gerichtet.

Die Einschätzung des Deutschen Bundestages, dass es sich vorliegend – entgegen Ihrer Auffassung - nicht um eine einfache Auskunft handelt, ist nachvollziehbar. Eine fehlerhafte gebührenrechtliche Sachbehandlung kann ich vorliegend nicht erkennen.

Für eine Mitteilung, ob Sie Ihren IFG-Antrag an den Deutschen Bundestag wieder aufgreifen, wäre ich Ihnen dankbar. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Gerne stelle ich Ihnen nach Abschluss des Verfahrens die Stellungnahme des Deutschen Bundestages zur Verfügung – wie von Ihnen im Schreiben vom 28. August 2017 erbeten -, wenn Sie dies weiterhin wünschen. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie an Ihrer Bitte hierzu festhalten.

Der Deutsche Bundestag erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: Faßbender Klaus
An: Registratur, reg;
Cc:
BCc:
Gesendet: Do 09.11.2017 07:41
Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

Reg. (bitte zum Vorgang und Fr. Bohn in VIS)

i.V. Faßbender
Referat 15

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Koppitsch Astrid Im Auftrag von Servicebüro
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2017 17:09
An: Referat, 15
Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mohammed Al Sharkey [mailto:m.al-sharkey.65feh366y8@fragdenstaat.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2017 14:11
An: servicebuero@bfdi.bund.de
Betreff: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256 [#23796]

Sehr geehrte Frau Bohn

Ich halte an meine Bitte nach Zusendung Ihres Vergangs fest.

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 23796
Antwort an: m.al-sharkey.65feh366y8@fragdenstaat.de

Postanschrift
Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: poststelle@bfdi.bund.de **An:** "m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de" <m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de>
Cc: **BCc:** **Gesendet:** Mi 08.11.2017 09:16:22 **Betreff:** Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 15-736/001 II#0256

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Bohn

--

Referat 11 - Grundsatzangelegenheiten, Nicht-öffentlicher Bereich, Nationale Umsetzung Europäischen Datenschutzrechts (DGVO)

Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30, 53117 Bonn

Tel: +49 0228-997799-119

Fax: +49 0228-997799-550

E-Mail: susanne.bohn@bfdi.bund.de

Referat 11 ref11@bfdi.bund.de

Referat 15: ref15@bfdi.bund.de

www.datenschutz.bund.de

www.informationsfreiheit.bund.de

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Mohammed Al Sharkey

m.al-
sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 08.11.2017
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0256

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]

BEZUG Mein Schreiben vom 30. August 2017

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

aufgrund starker Arbeitsbelastung u.a. durch zahlreiche, in den letzten Wochen eingegangene Eingaben komme ich erst heute dazu, Ihnen zu antworten.

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Bearbeitung Ihrer IFG-Anträge, insbesondere durch die beabsichtigte Gebührensatzung, des Deutschen Bundestages als verletzt ansehen.

Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Hier war die gebührenrechtliche Frage zu klären, ob Ihnen für Ihre Anträge nach "Rücknahme" des ersten (inhaltsgleichen) die erbrachte Leistung als „individuell zu-rechenbare öffentliche Leistung“ i. S. d § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG in Rechnung gestellt werden darf. Dies ist im Ergebnis zu bejahen. Die vom Deutschen Bundestag im



SEITE 2 VON 3 Schreiben an Sie vom 12. Juli 2017 dargelegte Rechtsauffassung wird von mir geteilt.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes werden Gebühren erhoben, deren Berechnung sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) richtet.

„Individuell zurechenbar“ ist nach § 3 Abs. 2 Bundesgebührengesetz eine Leistung, die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird, die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird, die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

Diese vier Voraussetzungen sind alternativ notwendig und zugleich jeweils hinreichend. Ihre Antragstellung ist auch nach meiner Auffassung auf eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung gerichtet.

Die Einschätzung des Deutschen Bundestages, dass es sich vorliegend – entgegen Ihrer Auffassung - nicht um eine einfache Auskunft handelt, ist nachvollziehbar. Eine fehlerhafte gebührenrechtliche Sachbehandlung kann ich vorliegend nicht erkennen.

Für eine Mitteilung, ob Sie Ihren IFG-Antrag an den Deutschen Bundestag wieder aufgreifen, wäre ich Ihnen dankbar. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Gerne stelle ich Ihnen nach Abschluss des Verfahrens die Stellungnahme des Deutschen Bundestages zur Verfügung – wie von Ihnen im Schreiben vom 28. August 2017 erbeten -, wenn Sie dies weiterhin wünschen. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie an Ihrer Bitte hierzu festhalten.

Der Deutsche Bundestag erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: Gronenberg Klaus
An: Registratur, reg;
Cc:
BCc:
Gesendet: Di 10.10.2017 16:55
Betreff: WG: Antrag nach dem IFG - Beschwerde Herr Mohammed Al Sharkey - ZR 4-1334-IFG-184/2017 & -185/2017

bA

Gruß

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Datenschutz ZR4 [mailto:datenschutz.zr4@bundestag.de]
Gesendet: Dienstag, 10. Oktober 2017 12:08
An: referat15@bfdi.bund.de
Betreff: Antrag nach dem IFG - Beschwerde Herr Mohammed Al Sharkey - ZR 4-1334-IFG-184/2017 & -185/2017

Ihr Zeichen: 15-736/001 II#0256

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2017 möchte ich Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme an Sie bereits am 18. September 2017 auf den Postweg gebracht wurde. Eine Kopie einschließlich acht Anlage füge ich Ihnen bei.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Denny Neidler, LL.B

--

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 (0)30 227-33043/33609
Telefax: +49 (0)30-227-36336
E-Mail: datenschutz.zr4@bundestag.de
www.bundestag.de



Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat 15 - Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

Berlin, 14. September 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-184/2017
ZR 4-1334-IFG-185/2017
Bezug: Ihre Schreiben vom 30. August 2017 (Ihr Zeichen: 15-736/001 II#0255 und 256)
Anlagen: 8

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Eingabe des Herrn Mohamed Al Sharkey

Sehr geehrte Frau Bohn,

mit Schreiben vom 30. August 2017 teilen Sie mit, dass sich Herr Al Sharkey mit einer Eingabe an die BfDI gewandt habe, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hinsichtlich seines Antrags zum Thema „Organisation UA Mandatsdienste“ (fragdenstaat.de: #23795) sowie „Mitarbeiter Mandatsdienste“ fragdenstaat.de: #23796) als verletzt ansieht.

Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Herr Al Sharkey, dessen Identität weiterhin nicht feststeht, hatte mit E-Mail vom 14. Mai 2017 um "Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind", gebeten. Dieser Antrag (fragdenstaat.de: #21519) wurde unter dem Geschäftszeichen ZR 4-1334-IFG-124/2017 geprüft und bearbeitet.

Anlage 1

Im Ergebnis der Prüfung wurde Herr Al Sharkey mit Schreiben vom 4. Juli 2017

Anlage 2

informiert, dass die Bearbeitung seines Antrags mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden war. Ihm wurden die



verfahrensrechtlichen Regelungen erläutert und er wurde um Mitteilung einer zustellfähigen Anschrift gebeten.

Unmittelbar nach Erhalt hat Herr Al Sharkey mitgeteilt, dass der Verwaltungsaufwand für ihn nicht nachvollziehbar sei und er führte ferner aus: „Da aber offenbar die Kombination der beiden Anfragen Probleme aufwirft, ziehe ich die Anfrage in dieser Form zurück. Nunmehr wurden die Unterlagen ja herausgesucht und stehen auch zur Verfügung.“

Anlage 3

Diese Ausführungen wurden dahingehend verstanden, dass er die angefallenen Gebühren nicht begleichen möchte.

Mit zwei weiteren zeitgleichen E-Mails vom 4. Juli 2017 beantragte er,

1. die Übersendung der „Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht“ (fragdenstaat.de: 23795)
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-184/2017
2. Auskunft, „wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind“ (fragdenstaat.de: 23796)
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-185/2017.

Anlagen 4 und 5

Herrn Al Sharkey wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2017 zu beiden Verfahren mitgeteilt, dass diese inhaltsgleich zu der Anfrage mit dem Geschäftszeichen ZR 4-1334-IFG-124/2017 sind und damit die Bearbeitung gebührenpflichtig ist, da der bereits entstandene Verwaltungsaufwand wegen des zeitlichen Zusammenhangs und der Sachgleichheit ihm individuell zurechenbar ist. Daher wurde er um Mitteilung der postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse gebeten.

Anlage 6

Hierauf erwiderte er mit E-Mail vom 13. Juli 2017.

Anlage 7



Im Ergebnis wurde Herr Al Sharkey mitgeteilt, dass die von ihm vertretene Rechtsauffassung nicht geteilt werde. Er wurde erneut um Mitteilung der zustellfähigen Anschrift gebeten und darüber informiert, dass ohne seine Mitwirkung die Bearbeitung eingestellt werde. Hierauf reagierte er mit dem Schreiben vom 28. August 2017.

Anlage 8

Seine Anschrift teilte er weiterhin nicht mit. Eine abschließende Bescheidung ist daher nicht möglich. Ich beabsichtige, das Verfahren aufgrund eines Verfahrenshindernisses mangels Mitwirkung von Herrn Al Sharkey einzustellen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich

Datenschutz ZR4

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.hypwfvwx9r@fragdenstaat.de>
Gesendet: Montag, 28. August 2017 08:31
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz [#23795]

ZR 4-1334-IFG-184/2017

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin,

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 24.08.2017.

Zunächst darf ich bitten, wie es zu einer solchen Verfahrensverzögerung kommt. Mein Schreiben, auf welches Sie referenzieren, datiert vom 13.07.2017. Ihre Antwort ist daher – unabhängig von der generellen Antwortverpflichtung bis zum Verfahrensabschluss innerhalb eines Monats – weit über jegliche Fristen verspätet. Dies ist von meiner Seite nicht nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass die Bundestagsverwaltung gut aufgestellt ist, auch was Ihr Referat betrifft. In diesem Zusammenhang darf ich um Zusendung des Verwaltungsvorgangs bitten einschliesslich des Vorverfahrens ZR 4-1334-IFG-124/2017, um der Sache nachzugehen.

Zum inhaltlichen Teil Ihres Schreibens darf ich ausführen, dass ich in meinem Schreiben vom 13.07.2017 keine Rechtsauffassung mitgeteilt habe, die Ihrerseits teilbar ist, sondern eine Tatsachenfeststellung. Diese haben Sie nicht angegriffen und insofern gehe ich davon aus, dass die Tatsachenfeststellung von Ihnen auch als korrekt angesehen wird.

Fakt ist, dass der von Ihnen angesprochene Antrag aus dem Vorverfahren ZR 4-1334-IFG-124/2017 nicht mehr existent ist. Weshalb Ihrerseits dennoch hierauf Bezug genommen wird, erschliesst sich mir nicht und dies ändert auch nichts daran, dass Ihre Schreiben beständig ein anderes Verfahren mit einbeziehen, ohne auf den konkreten Sachverhalt in diesem Verfahren einzugehen.

Mir ist nicht erläuterbar, wieso die Zusendung der Einrichtungsverfügung kein einfacher Vorgang sein soll. Es handelt sich dort um abgrenzbare Dokumente, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Ausserdem sind diese auch aufgrund ihrer aktuellen Gültigkeit beständig vorrätig zu halten und müssten, soweit sie nicht ohnehin und vermutet elektronisch vorliegen, lediglich gescannt werden.

Darüber hinaus ist mir keine Rechtsgrundlage bekannt, die Sie berechtigen würde, das Verfahren einfach einzustellen und ad acta zu legen, nur weil Sie hier mit Ihrer Verzögerungs- und Hinhaltetaktik nicht weiter kommen. Fakt ist: Sie sind zur Herausgabe dieser Unterlagen verpflichtet und auch für eine Gebührenregelung besteht aufgrund eines einfachen Kopiervorgangs keine Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 23795
Antwort an: m.al-sharkey.hypwfvwx9r@fragdenstaat.de

Postanschrift
Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Datenschutz ZR4

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de>
Gesendet: Montag, 28. August 2017 08:39
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz [#23796]

ZR 4-1334-IFG-185/2017

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin,

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 24.08.2017.

Zunächst darf ich bitten, wie es zu einer solchen Verfahrensverzögerung kommt. Mein Schreiben, auf welches Sie referenzieren, datiert vom 13.07.2017. Ihre Antwort ist daher – unabhängig von der generellen Antwortverpflichtung bis zum Verfahrensabschluss innerhalb eines Monats – weit über jegliche Fristen verspätet. Dies ist von meiner Seite nicht nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass die Bundestagsverwaltung gut aufgestellt ist, auch was Ihr Referat betrifft. In diesem Zusammenhang darf ich um Zusendung des Verwaltungsvorgangs bitten einschliesslich des Vorverfahrens ZR 4-1334-IFG-124/2017, um der Sache nachzugehen.

Zum inhaltlichen Teil Ihres Schreibens darf ich ausführen, dass ich in meinem Schreiben vom 13.07.2017 keine Rechtsauffassung mitgeteilt habe, die Ihrerseits teilbar ist, sondern eine Tatsachenfeststellung. Diese haben Sie nicht angegriffen und insofern gehe ich davon aus, dass die Tatsachenfeststellung von Ihnen auch als korrekt angesehen wird.

Fakt ist, dass der von Ihnen angesprochene Antrag aus dem Vorverfahren ZR 4-1334-IFG-124/2017 nicht mehr existent ist. Weshalb Ihrerseits dennoch hierauf Bezug genommen wird, erschliesst sich mir nicht und dies ändert auch nichts daran, dass Ihre Schreiben beständig ein anderes Verfahren mit einbeziehen, ohne auf den konkreten Sachverhalt in diesem Verfahren einzugehen.

Mir ist nicht erläuterbar, wieso die Zusendung der Mitarbeiterzahlen einer Unterabteilung kein einfacher Vorgang sein soll. Die Daten liegen Ihrer Personalabteilung vor und müssen lediglich „auf Knopfdruck“ herausgedruckt werden. Ebenso die Genderzahlen liegen Ihrer Personalabteilung vor und bei einer geordneten Verwaltung bedarf es keine weiteren Filterung, zumal hier keine personenbezogenen Daten abgefragt werden, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Dass der Leiter der Unterabteilung in Besoldungsgruppe B6 eingruppiert ist, ist zudem bereits aus dem veröffentlichten Organigramm erkennbar.

Darüber hinaus ist mir keine Rechtsgrundlage bekannt, die Sie berechtigen würde, das Verfahren einfach einzustellen und ad acta zu legen, nur weil Sie hier mit Ihrer Verzögerungs- und Hinhaltetaktik nicht weiter kommen. Fakt ist: Sie sind zur Herausgabe dieser Unterlagen verpflichtet und auch für eine Gebührenregelung besteht aufgrund eines einfachen Kopiervorgangs keine Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 23796

Antwort an: m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de

Postanschrift

Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Datenschutz ZR4

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.hypwfvxw9r@fragdenstaat.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2017 14:28
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz [#23795]

ZR 4-1334-IFG-184/2017

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 12.07.2017, dessen Erhalt ich für den 13.07.2017 bestätigen darf.

Sie schreiben, dass ich einen inhaltsgleichen Antrag bereits am 14.05.2017 gestellt habe. Ich darf diese Behauptung zurückweisen, da sie nicht den Tatsachen entspricht. Der damalige Antrag, der von mir zurückgezogen worden ist, war wesentlich weiter gefasst und der nunmehr vorliegende Antrag auf Zusendung der Einrichtungsverfügungen für die Unterabteilung Mandatsdienste und die in ihr eingerichteten Referate. Ich gehe hierbei davon aus, dass die Einrichtungsverfügungen (ggf. aus Hausmitteilungen bekanntgegeben) in einer zusammengefassten Organisationsakte des zuständigen Referats und / oder der Unterabteilungs- und Referatsleitungen vorliegen. Dies dürfte bereits deshalb notwendig sein, damit der Aufgabenbereich entsprechend bekannt ist und die im Beamtenrecht als Grundlage dienende Zuständigkeitsprüfung durch die jeweiligen Bediensteten vorgenommen werden können.

Insofern ist mir nicht nachvollziehbar, warum diese Unterlagen keine einfache Auskunft darstellen sollen. Selbst wenn diese Unterlagen erst eingescannt werden müssten, so ist dies ein Vorgang von nicht mehr als fünf Minuten. Da es sich hier erkennbar nicht um personenbezogene Daten, sondern allgemeine Regelungen handelt, sind auch keine Prüfungen hinsichtlich Ausschlussstatbeständigen erforderlich.

Sollten dies Unterlagen nicht mehr greifbar sein, so dürfte es sich hierbei um ein Organisationsversagen handeln, die zu Ihren eigenen Lasten gehen. Diese Rechtsauffassung wird auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geteilt.

Ich darf daher um Erläuterung bitten, wieso es zu einer solchen Kostenentwicklung kommen soll.

Ich ergänzend darauf hinweisen, dass das Bundesgebührengesetz vorliegend nicht anwendbar ist. Dieses wird durch die Regelungen des IFG und der IFGGebV als spezialgesetzliche Regelung verdrängt. Die Gebührenverordnung nach dem IFG hat nicht ihre Grundlage im BGebG (siehe § 1 BGebG).

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 23795
Antwort an: m.al-sharkey.hypwfvxw9r@fragdenstaat.de

Postanschrift
Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Datenschutz ZR4

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2017 14:37
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz [#23796]

ZR 4-1334-IFG-185/2017

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 12.07.2017, dessen Erhalt ich für den 13.07.2017 bestätigen darf.

Sie schreiben, dass ich einen inhaltsgleichen Antrag bereits am 14.05.2017 gestellt habe. Ich darf diese Behauptung zurückweisen, da sie nicht den Tatsachen entspricht. Der damalige Antrag, der von mir zurückgezogen worden ist, war wesentlich weiter gefasst. Der nunmehrige Antrag zielt auf die Mitarbeiterstruktur der Unterabteilung Mandatsdienste sowie der zugehörigen Referate ab.

Ich gehe davon aus, dass die Personalverwaltung der Verwaltung des Deutschen Bundestages ordentlich gepflegt ist. In einer solchen Personalverwaltung werden die Strukturen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils elektronisch zwischenzeitlich aktuell gepflegt, da die Informationen über die Eingruppierung auch beständig notwendig sind für die Disposition von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Hinzu kommt, dass diese Daten auch zusätzlich im Buchhaltungssystem zu erfassen sind und daher auch hier einfach und schnell auswertbar sind.

Insofern ist hier nicht nachvollziehbar, warum dies einen hohen Verwaltungsaufwand auslösen sollte. Es handelt sich, wie bereits bei der Antragstellung angemerkt, somit um einen Antrag einfacher Art, der von Gesetzeswegen kostenfrei zu stellen ist.

Ich darf daher um Erläuterung bitten, wieso es zu einer solchen Kostenentwicklung kommen soll.

Ich ergänzend darauf hinweisen, dass das Bundesgebührengesetz vorliegend nicht anwendbar ist. Dieses wird durch die Regelungen des IFG und der IFGGebV als spezialgesetzliche Regelung verdrängt. Die Gebührenverordnung nach dem IFG hat nicht ihre Grundlage im BGebG (siehe § 1 BGebG).

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 23796
Antwort an: m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de

Postanschrift
Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>



per E-Mail: malsharkey@aol.de
Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 12. Juli 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-184/2017
ZR 4-1334-IFG-185/2017
(ZR 4-1334-IFG-124/2017)

Bezug:

1. E-Mail vom 14. Mai 2017
 2. Eingangsbestätigung vom 19. Mai 2017
 3. Informationsschreiben vom 13. Juni 2017
 4. Ihre E-Mail vom 14. Juni 2017
 5. Schreiben ZR 4 vom 4. Juli 2017
 6. Ihre drei E-Mails vom 4. Juli 2017
- Anlage: /

Referat ZR 4
Geheimsschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 14. Mai 2017 hatten Sie um "Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind", gebeten. Dieser Antrag wurde unter dem Geschäftszeichen ZR 4-1334-IFG-124/2017 geprüft und bearbeitet.

Im Ergebnis der Prüfung wurden Sie mit Schreiben vom 4. Juli 2017 darüber informiert, dass, aus welchen Gründen und in welcher Höhe die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand erforderlich war.

Unmittelbar nach Erhalt dieser E-Mail erklärten Sie, dass der Verwaltungsaufwand für Sie nicht nachvollziehbar sei. Ferner formulierten Sie: „Da aber offenbar die Kombination der beiden Anfragen Probleme aufwirft, ziehe ich die Anfrage in dieser Form zurück. Nunmehr wurden die Unterlagen ja herausgesucht und stehen auch zur Verfügung.“ Sie haben daher sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass Sie die angefallenen Gebühren nicht bezahlen wollen.

Mit zwei weiteren E-Mails vom 4. Juli 2017 beantragten Sie zeitgleich,



1. die Übersendung der „Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht“ (fragdenstaat.de: 23795)
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-184/2017
2. Auskunft, „wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind“ (fragdenstaat.de: 23796)
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-185/2017.

Diese beiden nunmehr geteilten Anträge sind inhaltsgleich zu Ihrem Antrag vom 14. Mai 2017 (ZR 4-1334-IFG-124/2017).

Die Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anträge vom 4. Juli 2017 ist gebührenpflichtig, da es sich nicht um einfache Auskünfte handelt.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Die öffentliche Leistung ist dabei die Übermittlung von Informationen nach dem IFG. Der hierfür erforderliche Arbeitsaufwand für die Aktenrecherche und die Zusammenstellung der Unterlagen betrug sechs Stunden eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes (45 €). Damit ist für die Informationsgewährung eine Gebühr von 270 € zu erheben.

„Individuell zurechenbar“ ist nach § 3 Abs. 2 Bundesgebührengesetz in diesem Zusammenhang eine Leistung, die

- beantragt oder
- sonst willentlich in Anspruch genommen wird,
- die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder
- bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

Diese vier Voraussetzungen für eine Gebührenpflicht können alternativ erfüllt werden.



Ihre erneuten inhaltsgleichen Anträge sind auf dieselbe individuell zurechenbare Leistung gerichtet, wie sie für Ihren zurückgenommenen Antrag erstellt wurde. Dies ist daher gebührenrechtlich geltend zu machen. Diese Rechtsauffassung wird auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geteilt.

Ich bitte um Verständnis, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie an Ihren Anträgen auch im Hinblick auf die Gebührenpflicht festhalten. Für diesen Fall bitte ich Sie bis zum 20. Juli 2017 um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail-Adresse. Andernfalls ist eine abschließende Bearbeitung wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Heusinger

Datenschutz ZR4

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 13:08
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Mitarbeiter UA Mandatsdienste [#23796]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

Mohammed Al Sharkey
m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal

veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Datenschutz ZR4

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.hypwfvwx9r@fragdenstaat.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 13:08
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Organisation UA Mandatsdienste [#23795]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.
Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

Mohammed Al Sharkey
m.al-sharkey.hypwfvwx9r@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet.
Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal

veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Datenschutz ZR4

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.p555znrewh@fragdenstaat.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 15:10
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ZR 4-1334-IFG-124/2017 [# 21519]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich darf der Vollständigkeit halber noch auf Ihre Ausführungen zu § 41 Abs. 2 VwVfG hinweisen. Die vollständige Vorschrift lautet: „1Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. 2Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. 3Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

Die von Ihnen genannte Drei-Tages-Frist hat somit lediglich eine Fiktionswirkung, soweit nicht das Gegenteil behauptet wird. Die Beweislast über die Zustellung wie auch die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist trifft die Verwaltungsbehörde.

Abschliessend darf ich bitten, mir die Verfahrensakte zu diesem Verfahren zukommen zu lassen in Form einer elektronischen Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 21519
Antwort an: m.al-sharkey.p555znrewh@fragdenstaat.de

Postanschrift
Mohammed Al Sharkey

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>



per E-Mail: malsharkey@aol.de
Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 4. Juli 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-124/2017

Bezug:

1. E-Mail vom 14. Mai 2017
2. Eingangsbestätigung vom 19. Mai 2017
3. Informationsschreiben vom 13. Juni 2017
4. Ihre E-Mail vom 14. Juni 2017

**Referat ZR 4
Geheimhaltung, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

**Behördlicher
Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:
**Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich**
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 14. Mai 2017 baten Sie um "Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind".

Nach einer Prüfung Ihres Antrages hatte ich Sie mit E-Mail vom 13. Juni 2017 informiert, dass die Bearbeitung mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden und damit gebührenpflichtig sei, da die von Ihnen gewünschten Informationen nicht „auf Knopfdruck verfügbar“ sind. Sie wurden auf den Gebührenrahmen hingewiesen und bis zum 27. Juni 2017 um Mitteilung gebeten, ob Sie angesichts der zu erwartenden Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten möchten.

Daraufhin führten Sie in Ihrer E-Mail vom 14. Juni 2017 aus, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Unterlagen um laufende Vorgänge handeln würde, diese sich dementsprechend nicht im Archiv befinden könnten. Zudem sei Ihnen der dargelegte Verwaltungsaufwand nicht nachvollziehbar.

Mit Ihrem Antrag wünschen Sie einerseits Auskunft zur Anzahl und der Besoldungs-/Tarifgruppen der weiblichen und männlichen Mitarbeiter in der Unterabteilung PM, andererseits die Übersendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung



Mandatsdienste. Letztere ist für laufende Vorgänge nicht erforderlich. Unterlagen über organisationsrechtliche Veränderungen mussten erst beim Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages angefordert werden. Nach Auskunft des Parlamentsarchivs und der zuständigen Organisationseinheit waren für die Prüfung, Recherche und Aufbereitung der Daten insgesamt 6 Stunden eines/einer Mitarbeiter/in des gehobenen Dienstes erforderlich.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, sind nach der IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde anzusetzen. In dem vorliegenden Fall sind damit aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands Gebühren in Höhe von 270,00 Euro entstanden. Diese Kosten sind von Ihnen zu erstatten. Hinzu käme der Verwaltungsaufwand für die bisherige Bearbeitung und die Ermittlung der begehrten Auskünfte zum Personal der Unterabteilung PM, von deren Festsetzung Abstand genommen wird.

Um den Gebührenbescheid erlassen zu können, bedarf es einer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse.

Wie Ihnen bereits in anderen Verfahren mitgeteilt wurde, gelten für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.

Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).



Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen oder ein erheblicher Verwaltungsaufwand geltend gemacht werden muss, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden.

Zu den einfachen Auskünften zählen nach dem Willen des Gesetzgebers mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich Ihres Antrags vom 14. Mai 2017 nicht vor, da die von Ihnen begehrten Informationen nur mit einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand ermittelt werden konnten.

Die Beantwortung Ihres IFG-Antrags ist daher nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung ankommt.

Nach § 43 Abs. 1 i. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 § VwVfG wird ein Verwaltungsakt wirksam, wenn er demjenigen gegenüber bekannt gegeben wird, für den er bestimmt ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntgabe dieses Bescheides muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfristen in Gang setzen.

Die elektronische Übersendung von ganz oder teilweise ablehnenden Bescheiden nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt.

Daher bitte ich Sie, bis zum 20. Juli 2017 um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail. Anderenfalls ist eine



abschließende Bearbeitung wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung
nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger

724/2017

Von: Mohammed Al Sharkey <m.al-sharkey.p555znrewh@fragdenstaat.de>
Gesendet: Sonntag, 14. Mai 2017 21:41
An: Datenschutz ZR4
Betreff: Unterabteilung Mandatsdienste (#21519)

Deutscher Bundestag Datenschutz, Informationsfreiheit		
Reg.: 76A	AZ: 1334	
15. Mai 2017		
Ref.	SB	BSB

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGOVG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

Mohammed Al Sharkey
m.al-sharkey.p555znrewh@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
10111 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 05.10.2017
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0256

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**
HIER Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]
BEZUG Unser Schreiben vom 30.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Vermittlungsverfahren hatte ich Sie mit Schreiben vom 30.08.2017 um Über-
sendung einer Stellungnahme gebeten. Diese liegt mir bislang nicht vor. Ich wäre
Ihnen daher für eine Mitteilung zum Sachstand der Bearbeitung dankbar.

Bitte verwenden Sie für die weitere Kommunikation mit dem zuständigen Referat 15
die o.g. Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dustin Ecke

--	--	--	--	--	--	--	--



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
10111 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 30.08.2017
GESCHÄFTSZ. **15-736/001 II#0256**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)
Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Mohammed Al Sharkey hat sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch Ihr Haus als verletzt ansieht.

Er trägt insbesondere vor:

„Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsbehörde das Verfahren in unzulässiger Weise mit anderen Verfahren verknüpft. Insbesondere referenziert sie auf ein Verfahren, welches durch Antragsrücknahme bereits abgeschlossen ist.

Vorliegend handelt es sich um eine einfache Auskunft. Die Unterlagen müssen lediglich, soweit sie nicht sowieso bereits in elektronischer Form vorliegen, gescannt werden. Dies überschreitet selbst den von der Bundesverwaltung immer wieder angenommenen Wert von einer halben Arbeitsstunde. Auch sind darin keine persönlichen Daten enthalten, so dass auch keine Schwärzungen vorgenommen werden müssen.



Gleichzeitig darf ich auf die Verfahrensdauer hinweisen und bitten, mir den Schriftverkehr mit dem Bundestag zuzusenden.“

Zur rechtlichen Bewertung wäre ich Ihnen für die Übersendung einer Stellungnahme zum Vorbringen des Petenten dankbar.

Bitte verwenden Sie für die weitere Kommunikation mit dem zuständigen Referat 15 die o.g. Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Astrid Koppitsch

--	--	--	--	--	--	--	--

Von: "Servicebüro" <servicebuero@bfdi.bund.de> **An:** "m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de" <m.al-sharkey.65fehz66y8@fragdenstaat.de> **Cc:** **BCc:** **Gesendet:** Mi 30.08.2017 15:55:54 **Betreff:** AW: Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Az.: 15-736/001 II#0256

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 28. August 2017 an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Aktenzeichen bearbeitet. Nach Abschluss der rechtlichen Prüfung wird sich der o.g. Bearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an das für die Bearbeitung zuständige Referat 15, welches unter den o.g. Kontaktdaten erreichbar ist.

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung der BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Astrid Koppitsch

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Zentrale Aufgaben
- Servicebüro -
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Tel: +49(0)228-997799-0
Fax: +49(0)228-997799-550
E-Mail: servicebuero@bfdi.bund.de
Internetadresse://www.bfdi.bund.de

Von: Gronenberg Klaus
An: Registratur;
Cc:
BCc:
Gesendet: Mo 28.08.2017 10:34
Betreff: WG: Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]

Reg. (VIS)- weitere #-Nr. FdS!

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Koppitsch Astrid Im Auftrag von Servicebüro
Gesendet: Montag, 28. August 2017 09:11
An: Referat, 15
Betreff: WG: Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mohammed Al Sharkey [mailto:m.al-sharkey.65feh366y8@fragdenstaat.de]
Gesendet: Montag, 28. August 2017 08:40
An: servicebuero@bfdi.bund.de
Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Mitarbeiter UA Mandatsdienste“ [#23796]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Vermittlung bei einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Bund (IFG, UIG, VIG).
Die bisherige Korrespondenz finden Sie hier:

<https://fragdenstaat.de/a/23796>

Ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet.
Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsbehörde das Verfahren in unzulässiger Weise mit anderen Verfahren verknüpft. Insbesondere referenziert sie auf ein Verfahren, welches durch Antragsrücknahme bereits abgeschlossen ist.
Vorliegend handelt es sich um eine einfache Auskunft. Die Unterlagen müssen lediglich, soweit sie nicht sowieso bereits in elektronischer Form vorliegen, gescannt werden. Dies überschreitet selbst den von der Bundesverwaltung immer wieder angenommenen Wert von einer halben Arbeitsstunde. Auch sind darin keine persönlichen Daten enthalten, so dass auch keine Schwärzungen vorgenommen werden müssen. Gleichzeitig darf ich auf die Verfahrensdauer hinweisen und bitten, mir den Schriftverkehr mit dem Bundestag zuzusenden.

Sie finden auch alle Dokumente zu dieser Anfrage als Anhang zu dieser E-Mail.
Sie dürfen meinen Namen gegenüber der Behörde nennen.

Mit freundlichen Grüßen
Mohammed Al Sharkey

Anfragen: 23796
Antwort an: m.al-sharkey.65feh366y8@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten

werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>